

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
8702 Zollikon
+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE
Membre FIDUCIAIRE | SUISSE
Membro FIDUCIARIA | SUISSE

Mitglied TREUHAND + KAMMER
Membre CHAMBRE + FIDUCIAIRE
Membro CAMERA + FIDUCIARIA



Meierhofer
Immobilien-Treuhand AG
ein Unternehmen der
Birgelen Treuhandgruppe

Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See
+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@meierhofer-treuhand.ch
www.meierhofer-treuhand.ch

svit
Schweizerischer Verband
der Immobilienwirtschaft



Steuererklärung 2009

Haben Sie uns Ihre Steuererklärung bereits zur Ausfertigung zugestellt oder diese selber eingereicht?
Falls nein, beachten Sie bitte, die ordentliche Frist zur Einreichung der Steuererklärung läuft am 31. März 2010 ab.

Gerne füllen wir Ihre Steuererklärung aus und kümmern uns auch um eine allfällige Fristerstreckung. Wir benötigen sämtliche Unterlagen und Angaben des Jahres 2009. Sollten Änderungen bezüglich Familienstand, Arbeitsstelle oder Vermögen eingetreten sein, lassen Sie es uns wissen. Im Internet

finden Sie unser Auftragsformular mit der Checkliste (<http://www.birgelen-treuhand.ch/index.php?downloads>). Zwecks Überprüfung der Vollständigkeit Ihrer Unterlagen nehmen Sie am besten die Steuererklärung 2008 zur Hand oder rufen uns an. Wir freuen uns, Ihnen diese Arbeiten rund um Formulare und Steuerfragen abnehmen zu dürfen.

Senden Sie uns Ihre Steuerunterlagen einfach zu oder vereinbaren Sie einen Termin mit uns. Gerne sind wir auch bereit, Ihnen wenn nötig kurzfristig und ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten zur Seite zu stehen.

Für unsere bestehenden Kunden haben wir die Einreichungsfrist wie gewohnt automatisch erstreckt. Ihr TEB-Team

Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Seit der Übernahme der Meierhofer Immobilien-Treuhand AG konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind seither in der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

Was bieten wir Ihnen?

Steuern

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

Unternehmens-beratung

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

Inkasso

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

Erbschafts-angelegenheiten

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration

- ✓ Monatliche Salär-verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab-rechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

INFORMATIONSBULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

Editorial - von Elmar Birgelen	1
Liegenschaftsbewertungen im Kanton Zürich	2
Merkblatt Steueramt zur straflosen Selbstanzige	2
Mehrwertsteuer Satzerhöhung	3
Steuererklärung 2009	4
Wer sind wir - Was wollen wir?	4
Was bieten wir Ihnen?	4



Frohe Ostern!



Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

Am 23. April 2009 wurde ich von Enzo Zambotti, Peugeot-Garage Zambotti in Feldmeilen, zum Gründerfrühstück des Chapters „Erle“ der BNI, Business Network International, die Organisation für Geschäftsempfehlungen, eingeladen. Bereits 2006 hatte mir Bruno Stanger vom hervorragenden Restaurant „Du Lac“ an der Neuenburgerstrasse in Biel von BNI erzählt. Ähnlich wie Rotary, Lions oder Kiwanis ist BNI eine in viele Einzelgruppen aufgeteilte Netzwerkorganisation. Wesentlicher Unterschied ist jedoch, dass man sich wöchentlich am frühen Morgen um 07.00 Uhr zum Frühstück trifft und Geschäftsempfehlungen austauscht.

Am Donnerstag, 18. März 2010, hatten wir unseren ersten Besuchertag. Bereits Monate vorher hatten wir uns vorbereitet und Gäste eingeladen. Es hat sich gelohnt! Ca. 70 Gäste sind um 07.00 Uhr im Hotel Erlbacherhof in Erlenbach erschienen.

Wie an einem normalen Donnerstag Morgen hatte jeder von uns und anschliessend die Gäste Gelegenheit, in einer 60 bzw. 30 Sekunden-Präsentation sich selbst, seine Tätigkeit und seine geschäftlichen Wünsche vorzutragen. Anschliessend wurden reihum die Geschäftsempfehlungen in Form von kleinen, vorgedruckten Empfehlungszettelchen ausgetauscht. An diesem Morgen waren es 57 Empfehlungen, die unter uns 31 Mitgliedern ausgetauscht wurden.

Per Zufall habe ich am Mittwoch, 17. März 2010, in der Gratis-Zeitung „20 Minuten“ auf Seite 27 unter „Karriere“ einen Artikel gelesen, der den „Elevator Pitch“ zum Inhalt hatte. Genau das ist es. Die Grundidee ist so alt wie die Menschheit! Es braucht ein bisschen Mut, ein bisschen Selbstüberwindung und ein bisschen Übung. Im stillen Kämmerlein sich mal hinsetzen und genau überlegen was man ist, was man will und vor allem was man dem anderen bieten kann. Im Artikel wird der „Elevator Pitch“ so aufgebaut: Einleitung, Spannungsaufbau und Spannungsauflösung. So kann man innert 30 Sekunden

einen Menschen davon überzeugen, dass er einen wiedesehen will. Das ist genau ein, wenn vielleicht auch der wichtigste Teil von BNI; sich jede Woche neu und sehr kurz vorstellen und erklären was man will.

Ich bin schlicht begeistert von diesem Club. Vor allem der Kick jeden Donnerstag um 07.00 Uhr im Erlbacherhof zu erscheinen, ist eine Bereicherung.

Wenn Sie Lust haben einmal als Gast herein-zuschneppern, rufen Sie mich einfach an. Zwei Tage vorher und ich melde Sie bei meinen Kolleginnen und Kollegen an und schon wird gefrühstückt und genetzt. Jedes KMU kann davon profitieren.

Nicht nur im Chapter selbst, sondern auch chapterübergreifend werden Empfehlungen ausgetauscht. So durften wir etliche Unternehmen aus den Gegenden Illnau-Effretikon, Rapperswil-Jona, Pfäffikon/SZ und der Stadt Zürich beraten. Unser Ihnen bekanntes Know-how wird durch BNI noch breiter bekannt und durch die Herausforderung gelangen auch wir zu neuen Erkenntnissen, von denen alle letztlich profitieren. Unser sehr gepflegtes Netzwerk im fachlichen Umfeld, die Zusammenarbeit mit allen möglichen hochrangigen Spezialisten in Bezug auf Steuern, Sozialversicherung, Unternehmensstrukturierung und einiges mehr, kommt in enger Verstrickung mit dem Vor-erwähnten voll zur Entfaltung. Dieses fachliche Netzwerk haben wir sorgfältig gepflegt und das heisst, es gibt in dieser Beziehung fast keine Frage, die wir nicht beantworten können.

Wir freuen uns, Ihnen diese Fülle anbieten zu können. Zögern Sie nicht uns anzurufen, bei uns vorbeizuschauen (Kaffee ist immer da!) oder uns ein E-Mail oder gar einen Brief zu schicken. Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Elmar Birgelen



Liegenschaftsbewertungen im Kanton Zürich

Aufgrund der neuen Weisung 2009 des Regierungsrates wurden die Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte teilweise markant erhöht. Da die Einschätzungen schematisch und formelmässig erfolgen, kann dies in einigen Fällen dazu führen, dass der neue Vermögenssteuerwert über dem Verkehrswert und/oder der Eigenmietwert über 70% der Marktmiete liegt.

Grundsätzlich müssten die in der aktuellen Einschätzung aufgeführten Daten für den Vermögenssteuer- und den Eigenmietwert in die Steuererklärung 2009 übertragen werden. Aufgrund der Problematik der schematischen und formelmässigen Ermittlung der Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte empfiehlt es sich jedoch, die alten Werte einzusetzen, zumal die definitive Festsetzung dieser Werte erst bei der definitiven Einschätzung der Steuererklärung erfolgt. Gleichzeitig ist der Steuererklärung eine kurze Begründung für dieses Vorgehen beizulegen.

Sofern der Steuerkommissär die alten Angaben in der Steuererklärung akzeptiert, ist alles in Ordnung. Sollte der Steuerkommissär im

Einschätzungsverfahren an den neuen Werten festhalten oder eventuell neue, ganz andere Werte berechnen, kann Einsprache erhoben und allenfalls eine Individualschätzung verlangt werden.

Geme sind wir Ihnen dabei behilflich. Für eine Vorabklärung bitten wir Sie, uns bei Gelegenheit, spätestens aber bei Erhalt eines Einschätzungsvorschlages oder -entscheides, vorsorglich folgende Unterlagen in Kopie zuzustellen:

- letzte Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung (Wichtig: Verlangen Sie im Bedarfsfall eine detaillierte Schätzungsanzeige, damit alle relevanten Detaildaten auch ersichtlich sind.)
- einen Grundbuchauszug oder Kaufvertrag
- einen Schätzungsbericht sofern vorhanden (z.B. Bankschätzung)
- einen kurzen Beschrieb Ihrer Liegenschaft gegliedert nach Vor- und Nachteilen (z.B. Lage: Weitsicht, unverbaubar, ruhig, dauernde Lärmimmissionen SBB etc.). Was wirkt sich Ihrer Meinung nach wertsteigernd bzw. -mindernd auf Ihre Liegenschaft aus?

Merkblatt Steueramt zur straflosen Selbstanzeige

Eine einfache schriftliche Mitteilung genügt als erster Schritt, um bisher nicht versteuerte Einkommen und Vermögen zu legalisieren. Dies geht aus einem Merkblatt des kantonalen Steueramtes zur so genannten Mini-Steueramnestie hervor.

Das Steueramt des Kantons Zürich hat das Merkblatt zur straflosen Selbstanzeige und zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen auf seiner Internet-Site aufgeschaltet. Es beschreibt, welche Möglichkeiten die Steuerpflichtigen seit Anfang Jahr haben, um einmal in ihrem Leben in den Genuss der vom Bund beschlossenen kleinen Steueramnestie zu gelangen. Die Selbstanzeiger müssen dabei von sich aus tätig werden, sich gegenüber den Steuerbehörden kooperativ zeigen sowie ihre bisher verheimlichten Vermögen und Einkommen rückhaltlos offenlegen.

Im Gegenzug entfällt für die Selbstanzeiger die sonst übliche Busse von 20% der hinterzogenen Steuern, und es ist kein Strafverfahren wegen Steuerbetrugs zu gewärtigen.

Nachsteuern und Zinsen für maximal zehn zurückliegende Jahre müssen hingegen bezahlt werden. Für die seit Anfang Jahr mögliche straflose Selbstanzeige genügt eine einfache schriftliche Mitteilung an das Steueramt. Von der Amnestie profitiert jedoch nicht, wer die verheimlichten Werte lediglich kommentarlos in der Steuererklärung aufführt.

Gelangen Erben in den Besitz von Vermögen, das der Erblasser nicht korrekt deklariert hat, müssen Erben die Nachsteuern nur für die letzten drei Jahre entrichten. Bedingung ist aber auch in diesen Fällen, dass die Steuerpflichtigen mit den Behörden vorbehaltlos kooperieren und sich um die Bezahlung der Nachsteuern bemühen.

Seit Anfang Jahr hat das Steueramt des Kantons Zürich bereits 100 Selbstanzeiger registriert, die überwiegende Mehrheit von natürlichen Personen.

Quellenangabe: Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 5.3.2010

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstücksgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



Was ist BNI®?

BNI ist DIE Organisation für Geschäftsempfehlungen.

Eine professionelle Networking Organisation, die in jeder Gruppe nur eine Person pro Branche aufnimmt. Das ausschliessliche Ziel jeder BNI Gruppe ist die Steigerung des Geschäftserfolges aller Mitglieder. BNI ist die weltweit führende und erfolgreichste Organisation zur Vermittlung von Geschäftsempfehlungen.

www.bni-europe.com
www.bni-europe.com/schweiz

Mehrwertsteuer Satzerhöhung

Am 27. September 2009 haben Volk und Stände die Vorlage über die Zusatzfinanzierung der IV angenommen. Die auf sieben Jahre befristete Anhebung der Mehrwertsteuer tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen wird anders geregelt als bei früheren Steuersatzerhöhungen. Er entspricht somit auch nicht der Regelung, wie sie in der Mitteilung der Steuerverwaltung vom Juni 2009 dargestellt wurde.

Ab dem 1. Januar 2011 ändern die Steuersätze wie folgt:

Normalsatz	von 7,6% auf 8,0%
Reduzierter Satz	von 2,4% auf 2,5%
Sondersatz Hotellerie	von 3,6% auf 3,8%

Die Erhöhung der Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze sowie der Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche.

Rechnungsstellung

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung. Wird die Leistung teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht, so ist der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2010 entfallende Teil der Leistung zu den neuen Sätzen steuerbar.

Leistungen, die zu den alten Sätzen steuerbar sind, dürfen in der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss jedoch aus der Rechnung klar ersichtlich sein. Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinander gehalten, so ist die Gesamtleistung zum neuen Satz steuerbar.

Für den Übergang von den alten zu den neuen Sätzen ist es wichtig, dass Aufträge, die noch in Arbeit sind, korrekt mit Teilzahlungsgesuchen und Situationsets abgegrenzt werden.

In Teilzahlungsgesuchen und Situationsets sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt respektive Zeitraum detailliert aufzuführen.

Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung die Arbeitsausführung am Bauwerk oder die Materialverbindung mit demselben (also die Montage, das Versetzen, das Anschlagen usw.), nicht jedoch bereits die Vorfertigung in der Werkstatt.

Erhaltene Akontozahlungen für bis zum 31. Dezember 2010 erbrachte Leistungen sind zu den alten Sätzen zu versteuern, sofern dafür ein Situationset oder ein Teilzahlungsgesuch erstellt wird.

Abonnemente für Zeitungen und Beförderungsleistungen etc. sowie Service- und Wartungsverträge für Lifte, Computersysteme usw. sind in der Regel im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinaus, ist eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen.

Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Retouren, Umsatzbonifikationen etc.) auf Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 sind mit den alten Steuersätzen zu korrigieren.

Im Hotel- und Gastgewerbe ist die Beherbergung in der Nacht vom 31. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 zu den alten Steuersätzen steuerbar. Das Gleiche gilt für die in dieser Nacht erbrachten Leistungen (z.B. Silvester-Party). Pauschalarrangements sind pro rata temporis aufzuteilen. Wird nur eine Rechnung erstellt, so sind darin die Leistungen des Jahres 2010 und diejenigen des Jahres 2011 klar auseinander zu halten.

Vorsteuerabzug

Die effektiv in Rechnung gestellte Steuer darf in Abzug gebracht werden. Dies gilt auch für eine allfällige Steuerrückzahlung, die der Leistungserbringer nachfakturiert.

Abrechnung mit der ESTV

Auf den Abrechnungsformularen bis zum 30. Juni 2010 können die Leistungen nur zu den alten Steuersätzen deklariert werden. Leistungen, welche also bereits zu den neuen Steuersätzen fakturiert wurden und abgerechnet werden müssen, sind noch zu den alten Steuersätzen zu deklarieren. Die notwendige Berichtigung auf die neuen Steuersätze hat in der frühestmöglichen Abrechnung ab dem 1. Juli 2010 zu erfolgen.

Hierfür kommen ab dem 1. Juli 2010 **neue Abrechnungsformulare** zur Anwendung, auf welchen zusätzliche Felder für die neuen Steuersätze vorhanden sind.

Bei Änderung der Steuersätze gelten die Übergangsbestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes. Dies bedeutet, dass jede steuerpflichtige Person auf den 1. Januar 2011 die Abrechnungsmethode erneut neu wählen kann, auch wenn die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist.

Quellenangabe: MWST-Info 19



EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.